

**GEMEINDERAT**  
**Bericht und Antrag**

Nr. 1677  
vom 27. Mai 2021  
an Einwohnerrat von Horw  
betreffend Naphthalin-Sanierung Schulanlage Hofmatt

---

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte

**1 Ausgangslage**

In der Schulanlage Hofmatt ist die Raumluft in den beiden 1964 errichteten Gebäuden (Trakt 1 und Trakt 2, exklusive oberste Geschosse) mit Naphthalin belastet. Der Schadstoff stammt aus einer teerölgetränkten Spreuschicht unter dem Unterlagsboden. Naphthalin ist leichtflüchtig, dringt in die Bausubstanz ein und verbleibt dort als Schadstoffquelle, auch wenn die primäre Quelle entfernt wird.

In den schadstoffbelasteten Räumen sind aktuell Luftreinigungsgeräte installiert. Der Unterricht kann somit bedenkenlos weitergeführt werden. Die Geräte dienen als Zwischenlösung und ersetzen keine Sanierung.

Die Bausubstanz der beiden Schulgebäude von 1964 hat einen guten baulichen Zustand. Die Gebäude werden weiterhin und längerfristig von der Primarschule genutzt.

**2 Naphthalin-Untersuchungen und weitere Abklärungen**

Die Schadstoffmessungen wurden durch die Firma Holinger AG, 6005 Luzern ausgeführt. Diese Firma hat sich spezialisiert in der Beratung für die Entfernung von Naphthalin und die Sanierung von naphthalinbelasteten Räumen und Gebäuden. Sie hat auch betroffene umliegende Gemeinden wie auch Gemeinden in anderen Kantonen in gleicher Angelegenheit beratend unterstützt und während der Sanierung begleitet.

Nach persönlicher Kontaktaufnahme mit den Zuständigen der Stadt Kriens haben wir erfahren, dass Kriens mehrere Schulhäuser im Portfolio hat, welche infolge Naphthalin-Belastung bereits saniert wurden und noch saniert werden müssen. Die Städte Kriens, Luzern sowie weitere betroffene Gemeinden haben sich entschieden, den Schadstoff Naphthalin bei einer Belastung von mehr als 10ug/m<sup>3</sup> in allen Schulhäusern komplett zu entfernen. Dies entspricht dem Richtwert 1 gemäss dem Bericht der Firma Holinger AG.

**3 Naphthalin-Sanierung**

Im Bericht der Firma Holinger AG wurden die Varianten Abdichten der Böden mittels Epoxidharz oder mittels Valutect Folie sowie zusätzlich das Entfernen der teerölgetränkten Spreuschicht unter dem Unterlagsboden ausgewiesen. Bei jeder der Varianten wird voraussichtlich die Raumluftbelastung unter den Richtwert 1 von 10ug/m<sup>3</sup> fallen. Die Mehrkosten für das vollständige Entfernen der Spreuschicht betragen rund 30 %.

Der Gemeinderat hat sich für eine nachhaltige Sanierung entschieden, bei welcher die Spreuschicht mit dem Unterlagsboden vollständig entfernt wird. Zudem wird der freigelegte Betonboden mit Epoxidharz oder Spezialfolie abgedichtet. Zusätzlich werden, wo nötig, die Wände und Decken abgedichtet und eingekapselt.

Wir haben die Firma Jung Meierhans AG, 6026 Rain beauftragt, eine Grob-Kostenschätzung für die Naphthalin-Sanierung der Schulanlage Hofmatt zu erstellen. Insgesamt sind in beiden Schulhaustrakten (1 und 2) total 19 Räume betroffen, welche saniert werden müssen. Diese Sanierungskosten sind mit Fr. 689'000.00 (inkl. MWST) mit einer Kostengenauigkeit von +/- 15 % beziffert.

Die Sommerferien werden für die Sanierung eines Trakts nicht komplett ausreichen. Die weniger störenden Arbeiten können während des Schulbetriebs ausgeführt werden. Aus momentaner Sicht braucht es keine zusätzlichen Provisorien. Im Hauptgebäude (Trakt 3) könnte ein Raum für die Übergangszeit zur Verfügung gestellt werden und in den Palazzine bestehen zurzeit noch Raumreserven; dies aber maximal bis Ende 2023.

Die Sanierung soll so schnell wie möglich gestartet und bis Ende 2023 abgeschlossen werden. Zu beachten ist, dass die Raumreserven nur noch kurze Zeit zur Verfügung stehen. Sollte sich die Sanierung verzögern, müsste ein Provisorium beschafft werden und die Kosten würden sich erheblich erhöhen.

#### 4 Finanzierung

Der Gemeinderat hat zu Lasten der Erfolgsrechnung 2020 eine Rückstellung von 1 Mio. Franken für die Naphthalin-Sanierungen in Schulhäusern getätigt. Eine solche Sanierung beurteilen wir als nicht wertvermehrend. Aus diesem Grund wurde die Rückstellung unter der Erfolgsrechnung verbucht. Die externe Revisionsstelle hat diese Rückstellung wie folgt beurteilt:

*Mit der Bildung der Rückstellung sind wir einverstanden, da die Kosten aufgrund der Variantenberechnungen geschätzt werden können und mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% bezahlt werden müssen.*

Im Rahmen der Beratung des Jahresberichts 2020 wurde der Bedarf eines Sonderkredits diskutiert. Der Leiter der kantonalen Finanzaufsicht nimmt dazu mit E-Mail vom 19. Mai 2021 wie folgt Stellung:

*«Falls es sich um gebundene Ausgaben handelt, ist gemäss nachfolgendem § 34 Abs. 2 lit c des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) nur der Gemeinderat für die Ausgabenbewilligung zuständig.»*

#### § 34 Ausgabenbewilligung

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat die Ausgabenbefugnisse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments sowie des Gemeinderates in einem rechtsetzenden Erlass festzulegen.

<sup>2</sup> Die Ausgabenbewilligung erfolgt

- a. für freibestimmbare Ausgaben ab einem festgesetzten Betrag gemäss Absatz 1 durch Bewilligung eines Sonderkredits durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament,
- b. für freibestimmbare Ausgaben unter dem festgesetzten Betrag gemäss Absatz 1 durch Beschluss des Gemeinderates,
- c. für gebundene Ausgaben durch Beschluss des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann seine Ausgabenbefugnisse in bestimmtem Ausmass mit rechtsetzendem Erlass an die ihm unterstellten Organisationseinheiten übertragen.

*«Da die Naphthalin-Sanierung jedoch planbar, da der Sanierungszeitpunkt wählbar ist, erachte ich diese Ausgabe als freibestimmbar, wofür dem Parlament, je nach Höhe des Betrages, ein Sonderkredit zum Beschluss zu unterbreiten ist.»*

Im Sinne der Gemeindeordnung Art. 70 lit. g liegt im Jahr 2021 die Kompetenzgrenze der Ausgabenbewilligung des Gemeinderates bei Fr. 546'655.00. Da die Sanierungskosten über dieser Grenze liegen, muss der Einwohnerrat einen entsprechenden Sonderkredit (als Ausgabenbewilligung) erteilen.

Dahingehend hat der Gemeinderat den vorliegenden Bericht und Antrag ausgearbeitet. Die Sanierungskosten werden der Erfolgsrechnung im Aufgabenbereich «501 Immobilien und Sicherheit» belastet und mit der in der Rechnung 2020 gebildeten Rückstellung finanziert.

## **5 Würdigung**

Mit der Ihnen vorgeschlagenen umfassenden Naphthalin-Sanierung werden die beiden Gebäude der Schulanlage Hofmatt von 1964 wieder schadstofffrei, nachhaltig und langfristig für die Schulen und den Kindergarten zur Verfügung stehen.


## **6 Strategiereferenz**

Diese Massnahme dient der Umsetzung des folgenden Leitsatzes in der Gemeindestrategie:  
7 Infrastrukturen pflegen

## **7 Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- den Sonderkredit als Ausgabenbewilligung von Fr. 689'000.00 (inkl. MWST) mit einer Kostengenauigkeit von +/- 15 % für die Naphthalin-Sanierung der 1964 erstellten Gebäude der Schulanlage Hofmatt (Trakt 1 und Trakt 2) der KST 23012002 zu genehmigen.



Ruedi Burkard  
Gemeindepräsident



Irene Arnold  
Gemeindeschreiberin

- Anhang: Bericht Firma Holinger AG, Schulhaus Hofmatt vom 25. Februar 2021

## **EINWOHNERRAT**

### **Beschluss**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1677 des Gemeinderates vom 27. Mai 2021
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungs- und der Bau- und Verkehrskommission
- in Anwendung von Art. 68 lit. b in Verbindung mit Art. 9 lit. h der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

- 
1. Der Sonderkredit als Ausgabenbewilligung von Fr. 689'000.00 (inkl. MWST) mit einer Kostengenauigkeit von +/- 15 % für die Naphthalin-Sanierung der 1964 erstellten Gebäude der Schulanlage Hofmatt (Trakt 1 und Trakt 2) der KST 23012002 wird genehmigt.
  2. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 9 lit. h der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 24. Juni 2021



Ivan Studer  
Einwohnerratspräsident



Irene Arnold  
Gemeindeschreiberin

Publiziert: **25. Juni 2021**